

Satzung über die Einführung eines Anschluß- und Benutzungszwanges für Gas und über den Anschluß anderer Brennstoffe im Gebiet des Bebauungsplanes "Großberghöhe (He 33)"

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und des § 123 (3) Nummer 5 der LBauO für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zur Reinhaltung der Luft, folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 05.01.1983 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

"Großberghöhe (He 33)"

(Gemarkung Hechtsheim, Flur 1, Parzelle Nummer 404/3 tlw.; Flur 3, Parzelle Nummer 92 bis einschließlich 201; Flur 5, Parzelle Nummer 330/16 tlw., 330/18 tlw., 400/1, 401/1, 402/1, 422 tlw., 423/1, 423/2 tlw., 490 tlw., 491, 492, 493 und 642 bis einschließlich 835; Gemarkung Weisenau, Flur 4, Parzelle Nummer 124/4 tlw.)

sind alle bebauten Grundstücke an das Gasnetz der Stadtwerke Mainz AG anzuschließen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Erzeugung von Wärmeenergie nur Gas zu verwenden.

Absatz 1 gilt nicht, wenn sämtliche Wärmeerzeugungsgeräte auf einem Grundstück mit elektrischer Energie betrieben werden. Den Nachweis hat der nach Absatz 1 Anschlußpflichtige der Stadtverwaltung Mainz zu führen.

Die zusätzliche Verwendung elektrischer Energien neben der Gasbeheizung ist zulässig.

Absatz 1 gilt nicht für Grundstücke, die an ein Fernheizwerk angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die Verwendung von Sonnenenergie oder andere nicht umweltbelastende Systeme zur Wärmeerzeugung sind grundsätzlich zulässig. Sie bedürfen jedoch der Genehmigung. Für die zusätzlich erforderliche Wärmeerzeugung gilt § 1 und § 2 dieser Satzung.

§ 2

Andere Brennstoffe, insbesondere Kohle, Kohle- und Braunkohleprodukte, Holz und Mineralöl, dürfen zur Erzeugung von Wärmeenergie nicht verwendet werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bebauten Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, im Rahmen des § 1, Absatz 1, zu dulden.

Beauftragte der Stadt Mainz und der Stadtwerke Mainz AG sind berechtigt, das anschlußpflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Gasleitungen zu betreten.

§ 3

Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist zu privaten Zwecken gestattet.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 (5) der GemO für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sein Grundstück entgegen § 1 nicht anschließt

oder

2. nach § 2 verbotene Brennstoffe benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *

Mainz, den 21.01.1983
Stadtverwaltung

gez. J. Fuchs

(Oberbürgermeister)

* Bekanntmachung erfolgte am 11.02.1983.